

Harzer KREISBLATT

AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

www.kreis-hz.de



Harzer Spezialitäten

Harzhunger?
Dann probieren Sie die Harzer Wurst von Keunecke. So ist der Harz!

www.keunecke-feinkost.de

GLASKUGEL-BLASEN

HARZKRISTALL

Die **GLAS** erlebniswelt im **HARZ**

HÜTTENFÜHRUNGEN | ABENTEUERSPIELPLATZ
EINKAUFSWELT | HÜTTENGARTEN | CAFÉ & BISTRO www.harzkristall.de

Liebe Leser,

früher als geplant steht für uns alle in diesem Jahr der Gang zur Wahlurne an: Bereits am 23. Februar findet die nächste Bundestagswahl statt und damit rund ein halbes Jahr eher als es der eigentliche Rhythmus nach den letzten Wahlen im September 2021 vorgesehen hätte. Mit dem vorzeitigen Auflösen des Bundestages am 27. Dezember durch den Bundespräsidenten, stehen nun Neuwahlen auf dem Programm.

Im Bundestagswahlkreis 68 – Harz, der das Kreisgebiet des Landkreises Harz mit seinen 13 Einheitsgemeinden und einer Verbandsgemeinde, sowie die Städte Aschersleben und Seeland umfasst, sind rund 205 000 Bürger wahlberechtigt und können mitentscheiden, welche Parteien und Politiker in den nächsten vier Jahren ihre Interessen im Bundesparlament vertreten. Unsere Gesellschaft und Demokratie leben von engagierten Bürgern. Gerade in Zeiten besonderer Herausforderungen und Krisen ist es wichtig die Verantwortung wahrzunehmen und sich aktiv miteinzubringen.

Sollten Sie am 23. Februar keine Zeit oder Gelegenheit haben, Ihr Kreuz im Wahllokal zu setzen, nutzen Sie die Möglichkeit der Briefwahl: In Kürze erhalten Sie von der Stadt oder Gemeinde, in der Ihr Hauptwohnsitz liegt, die Wahlbenachrichtigung – mit dieser können Sie dann Briefwahlunterlagen beantragen. In der Harzer Kreisverwaltung laufen schließlich die Fäden für die Briefwahl zusammen.

Wer Städte, Gemeinden oder Kreisverwaltung am Wahlabend als freiwilliger Wahlhelfer unterstützen möchte, kann sich gerne noch bei den Kommunen oder beim Kreiswahlbüro melden.

Mehr als 250 Helfer werden allein beim Landkreis Harz die Briefwahlstimmen auszählen. Gemeinsam mit den Zählresultaten aus den Wahllokalen wird das amtliche Endergebnis ermittelt.

Deshalb bitte ich Sie, von Ihrem Wahlrecht, das ein hohes Gut ist, Gebrauch zu machen. Überlassen Sie die Entscheidung nicht einfach „den Anderen“. Mischen Sie sich ein und entscheiden Sie mit, in welche Richtung die politischen Weichen am 23. Februar in unserem Land gestellt werden.

Heike Schäffer
Kreiswahlleiterin



100 % Information

Die wichtigsten Informationen zur Bundestagswahl finden Sie im Internet:



Die Wahlbekanntmachungen und Informationen zum Wahlablauf im Wahlkreis 68 – Harz sind auf der Website des Landkreises Harz zu finden:



Aus dem Inhalt



5

Landkreis überreichte 113
Einbürgerungsurkunden



7

Betreuungsbehörde berät
zu Vorsorge, Vollmachten
und Betreuungsrecht



17

Klimaschutzkonzept ist auf
der Zielgeraden



22

Staatskanzlei und Innen-
ministerium zeichnen
ehemaligen Landrat und
ehrenamtliche Harzer aus

Herausgeber
Landkreis Harz
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Redaktion/Bezug
Pressestelle des Landkreises Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 5970-4208
E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de

Layout und Gesamtherstellung
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck-Straße 12/14
38855 Wernigerode
Telefon: 03943 5424-0
E-Mail: info@harzdruckerei.de
Internet: www.harzdruckerei.de

Auflage
111 300 Exemplare

Folgen Sie dem Landkreis Harz
gern auf **facebook** und **instagram**.



Anzeigenberatung
Ferdinand Benesch, Tel.: 03943 5424-24

Verteilung
Medien-Service-Harz-Börde GmbH
Westendorf 6, 38820 Halberstadt
Telefon: 03941 6992-42

Titel
Auch in diesem Jahr haben die Sternsinger
der Kita St. Josef der Harzer Kreisver-
waltung den Haussegen gebracht und
Spenden für Kinder in Not gesammelt.

**Sie haben kein Kreisblatt bekommen?
Rufen Sie an! Frau Prinzler
Telefon: 03943 5424-0**

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf
Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreis-
blatt verwendete männliche Form dient
ausschließlich der leichten Lesbarkeit
der Texte und schließt selbstverständlich
alle Geschlechter mit ein.

Redaktionsschluss der Ausgabe 2/2025
4. Februar 2025

Mehr als 100 Einbürgerungen im Landkreis Harz im Jahr 2024



Landkreis. Zum Jahresende 2024 zog der Landkreis Harz bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen eine positive Bilanz: Insgesamt 113 Frauen, Männer und Kinder erhielten demnach ihre Einbürgerungsurkunden und gelten damit offiziell als deutsche Staatsangehörige. Am 17. Dezember fanden die letzten beiden Veranstaltungen für das Jahr 2024 statt – hier überreichte Ordnungsdezernent Thomas Golinowski 35 neuen Kreisbürgern im Beisein ihrer Familienangehörigen und Freunde die Einbürgerungsurkunden.

Bei den insgesamt fünf Feierstunden sowie sieben Einzelterminen im Jahr 2024 wurden 113 Menschen aus 32 verschiedenen Nationen eingebürgert. Die Antragsteller kamen überwiegend aus Syrien, Russland und Weißrussland, Afghanistan, Rumänien, dem Libanon, Jordanien, der Slowakei und der Ukraine. 45 von ihnen waren Frauen, 48 Antragstellende waren männlich. Zudem wurden 20 Kinder eingebürgert. Auch in diesem Jahr werden weitere Einbürgerungen stattfinden – im Ordnungsamt des Landkreises Harz werden derzeit noch rund 180 laufende Verfahren bearbeitet.

„Die Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit ist ein wichtiger Schritt für Sie, da Sie dauerhaft in Deutschland leben möchten. Um eingebürgert zu werden, mussten Sie viele Voraussetzungen erfüllen“, erklärte Thomas Golinowski bei den finalen Einbürgerungsveranstaltungen kurz vor den Weihnachtsfeiertagen.

Mit der Einbürgerung sei der Erwerb einer Vielzahl von Rechten und Pflichten verbunden, um für ein neues gemeinsames Miteinander zum Wohle unseres Staates mit aller Kraft und viel Engagement beizutragen. „Sie können nun das Wahlrecht in Anspruch nehmen, können sogar in der Politik mitarbeiten, um sich dort für das Wohl des deutschen Volkes, zu dem Sie jetzt ja auch gehören, einzubringen“, so der Ordnungsdezernent. Mit der Einbürgerung verbunden sind zudem die freie Berufswahl, der Ausweisungs- und Auslieferungsschutz und der konsularische Schutz durch die deutschen Auslandsvertretungen im Ausland.

In dem anschließend abgegebenen Bekenntnis erklärten die neuen Kreisbürger feierlich, das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu achten und alles zu unterlassen, was ihr schaden könnte.



Ortsdurchfahrt in Veltensmühle nach zwei Monaten Bauzeit wieder frei

Halberstadt. „Eine kleine Maßnahme mit großer Wirkung“ war die Sanierung der Ortsdurchfahrt von Veltensmühle, wie Landrat Thomas Balcerowski am 19. Dezember bei der Freigabe der Straße im Halberstädter Ortsteil betonte. Seit Oktober letzten Jahres hatten der Landkreis Harz und die Stadt Halberstadt im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme das Teilstück der Kreisstraße 1324 samt Nebenanlagen erneuert. Auf einer Länge von knapp 400 Metern und einer Gesamtfläche von rund 2.400 Quadratmetern fand ein grundhafter Ausbau der Fahrbahn statt; neue Straßenabläufe und Randanlagen sorgen für eine reibungslose Entwässerung entlang der Mahndorfer Landstraße. Die Stadt Halberstadt beauftragte den Einbau einer neuen 300 Meter langen Bordanlage und ließ zudem die Nebenanlagen sanieren. Den Ausbau der Ortsdurchfahrt finanzierte der Landkreis Harz mit Eigenmitteln in Höhe von circa 577.000 Euro. Die Kosten für die Nebenanlagen beziffert die Stadt Halberstadt auf rund 72.000 Euro.

„Die Sanierung der Ortsdurchfahrt hier in Veltensmühle bildet den erfolgreichen Abschluss der diesjährigen Baumaßnahmen

an Kreisstraßen“, erklärte Landrat Thomas Balcerowski. Kontinuierlich arbeite der Landkreis Harz an der Erhaltung des Kreisstraßennetzes. Die Eigenmittel des Landkreises und Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt reichten laut Landrat aber bei weitem nicht aus, um alle Straßen fit zu halten. Es brauche mehr Förderprogramme und Mittel von Bund und Land, so Balcerowski.



Betreuungsbehörde informiert und schult weiter Ehrenamtliche



Landkreis. Auch im neuen Jahr hat die Betreuungsbehörde des Landkreises Harz ein umfangreiches Schulungsprogramm aufgelegt. Die Vorträge und Seminare richten sich sowohl an Neueinsteiger als auch an Erfahrene in der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit.

Für Interessierte, die erste Informationen rund um die Aufgabe eines ehrenamtlichen Betreuers haben möchten, steht die **Vortragsreihe „Betreuer gesucht!“** auf dem Programm: Hier werden wichtige Fragen zu Aufgaben, Rechten und Pflichten ehrenamtlicher Betreuer beantwortet. Außerdem erhalten In-

teressierte im Vortrag Informationen zum regionalen Netzwerk aus Betreuungsvereinen und -gerichten sowie sozialen Institutionen. Die Vorträge sind öffentlich und kostenfrei. Der erste Vortrag findet am 5. Februar 2025 um 16 Uhr in der Kreisvolkshochschule Quedlinburg statt.

Basiswissen rund um die gesetzliche Betreuung sowie Vollmachten und Patientenrechte vermittelt eine weitere Vortragsreihe, die für diejenigen gedacht ist, die sich intensiver mit dem Betreuungsrecht beschäftigen wollen oder müssen. Auf der Agenda stehen Themen wie Betreuungsverfügung, Parallelen zwischen Betreuung und Vollmacht, „Ehegattennotvertretung“ in der Gesundheitsversorgung, Informationen über Form und Auswirkungen der Vollmacht sowie zur Patientenverfügung. Diese kostenlose Vortragsreihe beginnt am 26. Februar um 16 Uhr in der Kreisvolkshochschule Wernigerode. Alle weiteren Termine für die oben genannten Vorträge stehen im Internet unter **www.kvhs-harz.de**. Dort können sich Interessierte kostenlos zu allen Veranstaltungen anmelden.

100 % Information

Weitere Informationen gibt es online und bei der Betreuungsbehörde des Landkreises Harz telefonisch unter 03941 5970-5252 und per E-Mail an betreuungsbehoerde@kreis-hz.de.



Rettungsleitstelle schult Führungsstellen der Kommunen

Landkreis. Die sintflutartigen Regenfälle mit Überschwemmungen in Spanien haben es eindrucksvoll gezeigt: Unwetter sind überall und jederzeit möglich; auch im Landkreis Harz. Besondere Wetterlagen sind immer eine große Herausforderung für die Integrierte Leitstelle (ILS) und die Feuerwehren. Das weiß Christian Wenig: „Die Leitstelle ist in der Regel mit vier Kollegen pro Schicht besetzt. Bei Wetterlagen kommt es dann schon mal zu hunderten Anrufen, viele davon gleichzeitig“, erläutert der Leiter der ILS in Halberstadt. Es sei also logisch, dass diese Anrufe nicht alle sofort angenommen und disponiert werden können. Zusätzlich besteht das Problem, dass die Disponenten in der Anrufliste auf ihren Telefonen nicht sehen können, hinter welchem Notruf sich ein vollgelaufener Keller oder ein Herzinfarkt verbirgt. „Aus diesem Grund muss so schnell wie möglich versucht werden, so viele Anrufe wie möglich anzunehmen.“

„Die Leitstelle ist verpflichtet alle Einsätze von Anfang bis Ende zu dokumentieren“, sagt Christian Wenig. Dies geschieht im Einsatzleitsystem (ELS). Bisher wurden bei Unwettern oder Flächenlagen die Einsatzaufträge an die Feuerwehren übermittelt, dann endete die Dokumentation durch die ILS.

Nach der Integration eines Zusatzmoduls im ELS wurde diese Bearbeitung nun geändert. In jeder Kommune wird bei einer Flächenlage eine Führungsstelle aktiviert. Deren Besetzungen wählen sich dann in das ELS der Integrierten Rettungsleitstelle Harz ein und arbeiten dort die für ihren Bereich anliegenden Einsätze ab. „Durch eben diese Verfahrensweise werden alle

Aktivitäten bis zum Schluss dokumentiert.“ Um die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren im Umgang mit dem ELS zu schulen, sind Mitarbeiter der ILS derzeit unterwegs, um in den Führungsstellen Weiterbildungen durchzuführen. „Das Angebot dieser Schulungen wurde schon sehr gut durch die Kommunen angenommen“, freut sich Christian Wenig.



Die Führungsstelle Dedeleben in der Gemeinde Huy gehörte zu den kreisweit ersten, die von der Integrierten Rettungsleitstelle Harz in der Handhabung des Einsatzleitsystems geschult wurde. Die Weiterbildung übernahm Chris Buchold, Disponent in der ILS Harz.

Foto: ILS Harz

Harzer KREISBLATT



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 9 Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz

Seite 11 Beauftragung zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte im Landkreis Harz

2. Amtliche Bekanntmachungen

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Seite 13 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz für das Wirtschaftsjahr 2023

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Seite 14 Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen, zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer

Seite 16 Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2022

Seite 16 Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2023

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz

Zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz hat der Kreistag des Landkreises Harz gemäß der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz werden entsprechend § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche eingerichtet.

(2) Die Schulbezirke bzw. die Schuleinzugsbereiche regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich des Landkreises Harz wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 und 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Schulbezirke der Sekundarschulen

(1) Der Landkreis Harz legt die Schulbezirke für Sekundarschulen wie folgt fest:

Sekundarschule	Schulbezirke der Grundschule
„J.-W.-Goethe“ Ilsenburg	GS Ilsenburg, GS Stapelburg, GS Langeln, GS Darlingerode, GS Heudeber – nur Schüler*innen aus Wasserleben

Bodfeld Elbingerode	GS Elbingerode (Haupt- und Teilstandort), GS Hasselfelde
Burgbreite Wernigerode	GS Stadtfeld, GS Silstedt, GS Heudeber – außer Schüler*innen aus Wasserleben
„Thomas Müntzer“ Wernigerode	GS Diesterweg, GS Francke, GS Harzblick
„August Bebel“ Blankenburg	GS Martin Luther Blankenburg, GS Am Regenstein Blankenburg, GS Timmenrode; GS Derenburg
„Am Gröpertor“ Halberstadt	GS Diesterweg Halberstadt, GS Ströbeck, OT Klein Quenstedt, GS Goethe Halberstadt nach Straßen gemäß Anlage 1
„Walter Gemm“ Halberstadt	GS Lundner Halberstadt, GS Anne Frank Halberstadt, GS Goethe Halberstadt nach Straßen – gemäß Anlage 2
„Freiherr Spiegel“ Halberstadt	GS Freiherr Spiegel Halberstadt, GS Wegeleben – nur Schüler*innen aus Harsleben*
„Thomas Mann“ Dardesheim	GS Badersleben, GS Hessen GS Bühne, GS Osterwieck
Petri-Sekundarschule Schwanebeck	GS Schlanstedt, GS Schwanebeck, GS Wegeleben*
Sekundarschule Quedlinburg (vorläufige Schulbezeichnung)	GS Am Heinrichsplatz Quedlinburg, GS Gernode, GS Hederleben, Markt-GS, Kleers-GS, Neustädter-GS
Thale Nord	GS G. Scholl, GS Auf den Höhen, GS Neinstedt, GS Westerhausen
„Ludwig Gleim“ Ermsleben	GS Ermsleben, Friedriken-GS Ballenstedt, Brinckmeier-GS Ballenstedt (Haupt- und Teilstandort), GS Harzgerode

* Die Schüler*innen aus dem OT Harsleben erhalten ein Wunsch- und Wahlrecht entweder für die Sekundarschule „Freiherr Spiegel“ Halberstadt oder „Petri-Sekundarschule“ Schwanebeck.

- (2) Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in freier Trägerschaft werden die Schulbezirke der Grundschulen analog angewandt. Grundsätzlich gilt gemäß § 71 SchulG, dass die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform die zuständige Schule ist und der Landkreis für diese auch die Schülerbeförderungskosten trägt.

§ 3 Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschulen

- (1) Für die Gemeinschaftsschulen werden keine Schuleinzugsbereiche festgelegt.
- (2) Grundsätzlich gilt gemäß § 71 SchulG, dass die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform die zuständige Schule ist. Der Landkreis ist verpflichtet, die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen.

§ 4 Schuleinzugsbereich der Gymnasien

- (1) Für die Gymnasien werden keine Schuleinzugsbereiche festgelegt.
- (2) Grundsätzlich gilt gemäß § 71 SchulG, dass die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform die zuständige Schule ist. Der Landkreis ist verpflichtet, die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen.

§ 5 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen

- (1) Der Landkreis Harz legt die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen für Lernbehinderte wie folgt fest:

Förderschule	Gemeinde / Stadt / Ortsteil
Regionales Förderzentrum Förderschule „Albert Schweitzer“ Halberstadt	Halberstadt – Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Halberstadt, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt, Ströbeck
	Huy – Aderstedt, Anderbeck, Badersleben, Dedeleben, Dingelstedt am Huy, Eilenstedt, Eilsdorf, Huy-Neinstedt, Pabstorf, Schlantstedt, Vogelsdorf
	Osterwieck – Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode, Osterwieck, Rhoden, Rohrsheim, Schauen, Veltheim, Wülperode, Zilly
	Verbandsgemeinde Vorharz – nur: Groß Quenstedt; Harsleben; Schwanebeck mit OT Nienhagen; Wegeleben mit den OT Adersleben, Deesdorf, Rodersdorf
	Gemeinde Nordharz – nur: Danstedt
Regionales Förderzentrum Förderschule „David Sachs“ Quedlinburg	Quedlinburg – Bad Suderode, Gernrode, Quedlinburg
	Ballenstedt – Asmusstedt, Badeborn, Ballenstedt, Opperode, Radisleben, Rieder
	Falkenstein – Endorf, Ermsleben, Meisdorf, Neuplatendorf, Pansfelde, Reinstedt, Wieserode
	Harzgerode – Alexisbad, Bärenrode, Dankerode, Friedrichshöhe, Güntersberge, Harzgerode, Königerode, Mägdesprung, Neudorf, Schielo, Silberhütte, Siptenfelde, Straßberg
	Thale – nur: Allrode, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Thale, Warnstedt, Weddersleben, Westerhausen
	Verbandsgemeinde Vorharz – nur: Ditfurt; Hedersleben; Selke-Aue mit den OT Hausneindorf, Heteborn, Wedderstedt

Regionales Förderzentrum Förderschule „Pestalozzi“ Wernigerode	Wernigerode – Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke, Silstedt, Wernigerode
	Stadt Thale – nur: Almsfeld/Wendefurth, Altenbrak, Treseburg
	Ilseburg – Darlingerode, Drübeck, Ilseburg
	Gemeinde Nordharz – Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben (ohne Danstedt)
	Blankenburg – Blankenburg, Börnecke, Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode, Timmenrode, Wienrode, Derenburg
Oberharz am Brocken – Benneckenstein, Elbingerode, Hasselfelde, Königshütte, Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein, Elend	

- (2) Der Landkreis Harz legt die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen für Geistigbehinderte wie folgt fest:

Förderschule für Geistigbehinderte	Gemeinde / Stadt / Ortsteil
Förderschule „Reinhard Lakomy“ Halberstadt	Halberstadt – Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Halberstadt, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt, Ströbeck
	Huy – Aderstedt, Anderbeck, Badersleben, Dedeleben, Dingelstedt am Huy, Eilenstedt, Eilsdorf, Huy-Neinstedt, Pabstorf, Schlantstedt, Vogelsdorf
	Gemeinde Nordharz – nur: Danstedt
	Osterwieck – nur: Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode, Rohrsheim, Veltheim
Förderschule „Liv Ullmann“ Wernigerode	Verbandsgemeinde Vorharz – nur: Groß Quenstedt; Harsleben; Schwanebeck mit OT Nienhagen; Wegeleben mit den OT Adersleben, Deesdorf, Rodersdorf
	Wernigerode – Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Schierke, Silstedt
	Blankenburg – Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimbürg, Hüttenrode, Timmenrode, Wienrode
	Ilseburg – Darlingerode, Drübeck
	Oberharz am Brocken – Benneckenstein, Elbingerode, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein
	Gemeinde Nordharz – Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben (ohne Danstedt)
Förderschule „Sine Cura“ Gernrode	Osterwieck – nur: Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Rhoden, Schauen, Wülperode, Zilly, Suderode
	Quedlinburg – Bad Suderode, Gernrode, Quedlinburg
	Ballenstedt – Asmusstedt, Badeborn, Ballenstedt, Opperode, Radisleben, Rieder
	Falkenstein – Endorf, Ermsleben, Meisdorf, Neuplatendorf, Pansfelde, Reinstedt, Wieserode

Förderschule „Sine Cura“ Gernrode	Harzgerode – Alexisbad, Bärenrode, Dankerode, Friedrichshöhe, Güntersberge, Harzgerode, Königeroode, Mägdesprung, Neudorf, Schielo, Silberhütte, Siptenfelde, Straßberg
	Thale – Allrode, Almsfeld/Wendefurth, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Thale, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Westerhausen
	Verbandsgemeinde Vorharz – nur: Ditfurt; Hedersleben; Selke-Aue mit den OT Hausneindorf, Heteborn, Wedderstedt

(3) Der Landkreis Harz legt die Schuleinzugsbereiche für die sonstigen Förderschulen wie folgt fest:

Förderschule mit Ausgleichsklassen „Wilhelm Busch“ Wienrode	Gesamter Landkreis Harz sowie Einzelfallentscheidungen des Landesschulamts auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens.
Überregionales Förderzentrum Förderschule für Körperbehinderte „Marianne Buggenhagen“ Oehrenfeld	Gesamter Landkreis Harz sowie Einzelfallentscheidungen des Landesschulamts auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz vom 11.09.2024 außer Kraft.

Halberstadt, den 11.12.2024

Balcerowski



Anlage 1

Schulbezirk der Europasekundarschule „Am Gröpertor“

Straßen	Straßen
Am Friedhof	Holunderweg
Am Kloster	Hospitalstraße
Am Knatterberg	Huylandstraße
Bleichstraße	Huystraße
Brombeerweg	Klein Quenstedter Straße
Carl-Ebel-Weg	Küchengarten
Else-Mehler-Weg	Neu Runstedt
Feldweg 46	Sanddornweg
Ginsterweg	Osterwiecker Straße
Goslarer Straße	Taubenstraße
Gröperstraße	Wacholderweg
Hagebuttenweg	Weißdornweg
Haselweg	Wolfenbütteler Straße
Hinter der Bleiche	Wolfsburger Straße

Anlage 2

Schulbezirk der Sekundarschule „Walter Gemm“

Straßen	Straßen
Abtshof	Hugenottenstraße
Akazienweg	Hühnerbrücke
Am Berge	Johannesbrunnen
Am Breiten Tor	Judenstraße

Am Bullerberg	Kämmeckenstraße
Am Burchardianger	Kastanienweg
Am Burcharditor	Katharinenstraße
Am Johanniskloster	Katzenplan
Am Kulk	Kornstraße
Am Neustedter Kirchhof	Kühlinger Straße
Am Wassertor	Kulkstraße
Am Wasserwerk	Lichtengraben
An der Kläranlage	Lichtwerstraße
Antoniusstraße	Lindenweg
Aspenstedter Straße	Mahndorfer Straße
Athenstedter Straße	Martiniplan
August-Heine-Weg	Moritzplan
Bakenstraße	Mühlenweg
Bei den Spritzen	Ochsenkopfstraße
Bödcherstraße	Paulsplan
Braunschweiger Straße	Peterstreppe
Breiter Weg	Poetengang
Bullerberg	Promenade
Burchardistraße	Rabahne
Clara-Zetkin-Straße	Röderhofer Straße
Danstedter Straße	Rosenwinkel
Der Kurze Thron	Schmiedestraße
Domgang	Schuhstraße
Dominikanerstraße	Schützenstraße
Domplatz	Schwanebecker Straße
Dr.-Springorum-Straße	Seidenbeutel
Düsterngraben	Steinhof
Eichenweg	Sternstraße
Finckestraße	Ströbecker Straße
Fischmarkt	Tannenstraße
Georgenstraße	Tränketor
Gerberstraße	Trillgasse
Gleimstraße	Über der Schlagmühle
Grauer Hof	Unter den Weiden
Grudenberg	Unter den Zwicken
Hinter dem Rathause	Unter der Tanne
Hinter dem Richthause	Voigtei
Hinter der Moritzkirche	Wassergrundweg
Hoher Weg	Weingarten
Holzmarkt	Woort

Beauftragung zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte im Landkreis Harz

Der SecAnim GmbH, Norbert-Rethmann-Platz 1, 59379 Selm, wurde die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Kategorie 2 (ausgenommen Gülle, Guano, Magen- oder Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte) im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Folgeprodukten der tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 für den Einzugsbereich des Landes Sachsen-Anhalt – für die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt – übertragen, wobei ferner diejenigen tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte ausgenommen sind, die wegen bereits rechtlich geregelter Ausnahmen im europäischen oder nationalen Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht oder aufgrund erteilter Ausnahmegenehmigungen anderweitig abgeholt, gesammelt, gekennzeichnet, befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet, verwendet oder beseitigt werden dürfen.

Die SecAnim GmbH hat die Zustimmung zur Preisliste Sachsen-Anhalt (Stand 01.01.2025) für die Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie für Transporte verendeter Tiere (Gewicht > 30 kg) für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 auch durch den Landrat des Landkreises Harz erhalten. Ferner erhielt die SecAnim GmbH die Zustimmung zur Verlängerung der derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die weiterhin Anwendung finden sollen, für denselben Zeitraum. Mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und

Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Vorfeld hierzu gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG-AG LSA das Benehmen hergestellt. Die Preisliste vom 01.07.2022 wird für Vorgänge nach dem 31.12.2024 nicht mehr angewendet.

Anlage zur Genehmigung über die Preise der SecAnim GmbH für die Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 im Land Sachsen-Anhalt – gültig ab 01.01.2025

**Preisliste Sachsen-Anhalt
Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2
(gültig ab 01.01.2025)**

Entsorgung von:	Preis (EUR/kg) netto / brutto
-----------------	----------------------------------

Tierkörper Kat 1 und Kat 2

Lose, Systembehälter, Großcontainer	0,247 € / 0,294 €
-------------------------------------	-------------------

TN aus Schlachtungen Kat 1 und Kat 2

im Systembehälter	0,258 € / 0,307 €
im Großcontainer	0,138 € / 0,164 €

Anfahrtpauschalen

(inklusive Verwiegung)

Preis (EUR/Anfahrt) netto / brutto

Entsorgung	Preis (EUR/Anfahrt) netto / brutto
Systembehälter und Hausschlachtung	25,26 € / 30,06 €
Großcontainer	194,30 € / 231,22 €
Falltier	25,26 € / 30,06 €

Entgelt für den Transport verendeter Tiere mit einem Gewicht von mehr als 30 kg an das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Entsorgung	Preis (EUR/Transport) netto / brutto
Pro Fahrt werden abgerechnet	194,30 € / 231,22 €

Werden verendete Tiere von mehreren Besitzern bei einer Fahrt transportiert, sind die Kosten anteilig mit den jeweiligen Besitzern zu verrechnen. Hierbei trägt jeder Besitzer den gleichen Anteil.

Rechnungslegung:	Berechnet wird der Brutto-Betrag. Sollte sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz ändern, gilt die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer
------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Tierkörpern Tierkörperteilen und Erzeugnissen (Tierische Nebenprodukte)

1. Allgemeines

1.1.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Leistungen, die wir in Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben oder auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nach den Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte infolge behördlicher und privater Beauftragungen erbringen.

Diese Bedingungen hängen zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumen aus.

Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie entweder von uns schriftlich bestätigt worden sind oder von unserem Geschäftsführer oder einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter getroffen worden sind und durch die zuständige Behörde genehmigt wurden.

1.2.

Schweigen auf etwa abweichende Bestimmungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot, Auftrag, Preis, Kreditwürdigkeit

2.1.

Alle Angebote sind freibleibend.

Die angebotenen Preise erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.2.

Vereinbarungen, die nach dem Auftragseingang getroffen werden, sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter der Geschäftsleitung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Einer schriftlichen Auftragsbestätigung bedarf es nicht, soweit eine Entsorgung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder ordnungsbehördlicher Anordnung erfolgen muss.

2.3.

Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt nach den jeweiligen bei der Auftragserteilung gültigen, durch die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde genehmigten und in unseren Geschäftsräumen ausliegenden Listenpreisen.

3. Termine

3.1.

Die von uns genannten Abholtage sind verbindlich.

3.2.

Bei Eintritt unvorhergesehener Behinderungen, die außerhalb unseres Willens und Einflussphäre liegen, und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Tatbestände, „höhere Gewalt“, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

4. Pflichten, Verwahrung, Abholung

4.1.

Bis zum Zeitpunkt der Entsorgung (Übergabe) trägt der Auftraggeber die ihm nach den Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte auferlegten Pflichten.

4.2.

Die anfallenden Tiere, Tierkörperteile, und sonstigen zur Übergabe an uns bestimmten Gegenstände sind vom Auftraggeber ohne Beimengungen anderer Materialien (mit Ausnahme der von der See An im kostenpflichtig bereitgestellten Maisstärkesäcke) in Behältnissen, die von unseren Fahrzeugen aufgenommen werden können, zu sammeln und bis zum Entsorgungszeitpunkt unentgeltlich aufzubewahren.

4.3.

Bei der Abholung hat der Auftraggeber die Gegenstände nach Ziffer 4.2. herauszugeben. Darüber hinaus verpflichtet er sich zu unentgeltlicher Hilfeleistung, insbesondere dazu, die Gegenstände bis zum nächsten, von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Aufnahmeort heranzuschaffen.

4.4.

Kommt der Auftraggeber den unter Nr. 4.2. und 4.3. genannten Verpflichtungen nicht nach, so sind wir unter gleichzeitiger Mitteilung an die Ordnungsbehörde berechtigt, die erforderlichen Mehrkosten nach billigem Ermessen zu erheben.

4.5.

Um die Masse der abzuholenden tierischen Nebenprodukte festzustellen, werden die tierischen Nebenprodukte bei Abholung durch den Auftragnehmer mit einer entsprechend geeigneten Wägeeinrichtung mit elektronischer Erfassung der Wägedaten direkt vor Ort verwogen.

Der Besitzer der zu beseitigenden Nebenprodukte erhält einen Wiegeschein entweder unmittelbar nach der Wägung, sofern er bei der Abholung anwesend ist, oder mit der Rechnung.

5. Zahlungsbedingungen

5.1.

Bei nicht gewerblichen Schlachtbetrieben und Einzelentsorgungen ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird – der jeweilige Rechnungsbetrag bei der Abholung, bei dem gewerblichen Schlachtbetrieben, Schlachthöfen und Schlachtfirmen nach Rechnungserteilung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.

5.2.

Schecks werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Die Abtretung einer dem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zustehende Forderung an Erfüllungsort wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers einen angemessenen Vorschuss an den Auftragnehmer zu zahlen.

5.3.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredit zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung weiteren Verzugschadens vorbehalten.

5.4.

Befindet sich der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer Forderung des Auftragnehmers mehr als zwei Monate in Verzug, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf unser Verlangen hin eine bankübliche Sicherheit zu stellen.

6. Eigentumsübergang

Im Zeitpunkt der Entsorgung (Abholung) geht das Eigentum an den Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen uneingeschränkt auf uns über.

7. Haftung

Wir haften ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand wird der Sitz der Gesellschaft für den Fall, dass wir Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens anhängig machen. Außerdem wird Genthin als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Firmen- oder Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder der Firmen- oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so ist Genthin Gerichtsstand.

9. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne oder vorstehende Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem Vertragszweck unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Jahresabschluss des Rettungsdienstes des Landkreises Harz für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt und dem Betriebsleiter Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023

1.1 Bilanzsumme	15.406.874,55 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- - das Anlagevermögen	11.284.628,67 EUR
- - das Umlaufvermögen	4.122.245,88 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- - das Eigenkapital	6.919.347,92 EUR
- - die Sonderposten	796.095,00 EUR
- - die Rückstellungen	2.295.963,76 EUR
- - die Verbindlichkeiten	5.395.467,87 EUR

1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust

1.2.1 Summe der Erträge	16.849.726,74 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	16.443.329,97 EUR

2. Verwendung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von	406.396,77 EUR
und der Gewinnvortrag in Höhe von	3.940.481,98 EUR
werden	
der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von	1.694.567,47 EUR
der Betriebsmittelrücklage in Höhe von	2.652.311,28 EUR
zugeführt.	

3. Entlastung

Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

gez. Balcerowski Landrat	gez. Werner Betriebsleiter
-----------------------------	-------------------------------

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bremen vom 19.08.2024:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz, Wernigerode

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz, Wernigerode, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bremen, 19. August 2024

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

gez. C. Göken Wirtschaftsprüferin	gez. Pencereci Wirtschaftsprüfer“
--------------------------------------	--------------------------------------

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2023 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. August 2024 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak & Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft in Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Harz insgesamt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen gesonderten Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 29. Oktober 2024

gez. D. Pasderski
Prüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2023 liegen nach § 19 Abs. 5 Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 27.01.2025 bis 04.02.2025 im Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz, 38855 Wernigerode, Bahnhofstr. 39, Haus A, Zimmer 222 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Werner
Betriebsleiter

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen, zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeaue, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditfurt, Egel, Eilsleben, Erleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

- Die Waldflächen bewaldet mit **Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz** müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitete Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail: forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de, unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallen Baumanzahl, anzuzeigen. Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.
- Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45 € je Festmeter eingeschlagenen Holzes.
- Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2025.

Hinweise

- Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
- Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborckenkäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborckenkäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich, die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderer Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborckenkäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners, ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmerkosten.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2022

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in ihrer Sitzung am 02.12.2024 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 03-RV02/2024):

- a) Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bestätigt die Regionalversammlung den nachstehenden Jahresabschluss der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2022:

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Ordentliche Erträge	651.975,02 €
Ordentliche Aufwendungen	650.320,76 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis	1.654,26 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	649.942,49 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	649.433,82 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.590,09 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-5.081,42 €
<u>Vermögensrechnung</u>	
Bilanzsumme Aktiva, davon	218.357,79 €
Summe Anlagevermögen	13.169,00 €
Summe Umlaufvermögen	205.188,79 €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzsumme Passiv, davon	218.357,79 €
Eigenkapital	217.671,79 €
Sonderposten	686,00 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	0,00 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

- b) Der im Haushaltsjahr 2022 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 1.654,26 € soll der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.
- c) Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2022 wird dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erteilt.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss vom 27.01.2025 bis 07.02.2025 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

gez. Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Quedlinburg, den 17.12.2024

Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2023

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in ihrer Sitzung am 02.12.2024 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 05-RV02/2024):

- a) Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bestätigt die Regionalversammlung den nachstehenden Jahresabschluss der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2023:

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Ordentliche Erträge	696.542,16 €
Ordentliche Aufwendungen	652.777,07 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis	43.765,09 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	684.881,44 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	644.134,12 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.202,82 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	29.544,50 €
<u>Vermögensrechnung</u>	
Bilanzsumme Aktiva, davon	264.070,01 €
Summe Anlagevermögen	18.362,00 €
Summe Umlaufvermögen	245.708,01 €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzsumme Passiv, davon	264.070,01 €
Eigenkapital	261.436,88 €
Sonderposten	686,00 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	2.633,13 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

- b) Der im Haushaltsjahr 2023 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 43.765,09 € soll der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.
- c) Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2023 wird dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erteilt.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss vom 27.01.2025 bis 07.02.2025 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

gez. Thomas Balcerowski
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Quedlinburg, den 17.12.2024

Ende amtlicher Teil

Jetzt für die Fischerprüfung 2025 anmelden

Landkreis. Im Landkreis Harz findet die nächste Fischerprüfung am Samstag, 22. März 2025, statt. Sie beginnt um 9 Uhr in der Berufsbildenden Schule „Geschwister Scholl“ in Bönshausen. Die Anmeldung zur Prüfung ist per Anmeldeformular möglich. Dieses ist auf der Website des Landkreises Harz unter www.kreis-hz.de eingestellt. Anmeldeschluss ist der 22. Februar.

Die Anzahl der Prüfungsplätze ist begrenzt. Die Anmeldung wird erst mit dem Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs-

gebühr wirksam. Diese beträgt bis zum vollendetem 18. Lebensjahr 30 Euro und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 60 Euro.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist weiterhin ein Nachweis über die Teilnahme an einem Pflichtlehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.

Bei Fragen ist die Mitarbeiterin der Fischereibehörde telefonisch unter 03941 5970-4395 oder per der E-Mail an fischerei@kreis-hz.de erreichbar.

Schritt für Schritt zum Klimaschutzkonzept

Landkreis. Auf dem Weg zum Klimaschutzkonzept für den Landkreis Harz sind die wichtigsten Meilensteine geschafft. „Wir stecken mitten in der finalen Arbeitsphase und bringen nun den Maßnahmenkatalog zu Papier“, berichtet Carola Kalks-Gebhardt, Klimaschutzmanagerin beim Landkreis Harz. Mit Unterstützung des Projektteams vom Leipziger Institut für Energie erarbeitet sie das Konzept, das als Grundlage und Leitfaden für die Klimaschutzarbeit des Landkreises dienen soll.

Dem vorangegangen sind umfangreiche Analysen, Bilanzberechnungen und die Beteiligung von Akteuren aus der Verwaltung, den Städten und Gemeinden sowie lokaler Unternehmen, Energieversorger und Institutionen.

„Im Rahmen der Akteursbeteiligung fanden vier Workshops statt, in denen zahlreiche Ideen und Anregungen zusammenkommen“, berichtet Carola Kalks-Gebhardt. Diskutiert wurde unter anderem über die klimafreundliche Verwaltung, die künftige Energieversorgung im Landkreis, die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit und eine klimafreundlichere Mobilität. Das Fazit



der Klimaschutzmanagerin: „Im Landkreis laufen bereits viele Einzelmaßnahmen, nun geht es darum, das Gesamtpaket zu schnüren.“ Und da Pakete zu packen vor allem vor Weihnachten viel Freude bereitet, hat Carola Kalks-Gebhardt im Dezember insgesamt 23 Maßnahmen in sieben Handlungsfeldern gebündelt und für das Klimaschutzkonzept aufbereitet. „Als Schwerpunkte kristallisierten sich während der Workshops vor allem die Bereiche Liegenschaften und Gebäude, Beschaffungswesen, erneuerbare Energien, Kooperationen und Mobilität heraus“, zählt die Klimaschutzmanagerin auf. Hierzu sollen bereits 2025 erste Umsetzungen folgen. Vorher geht das Klimaschutzkonzept aber erstmal zum Fördermittelgeber – im April ist Abgabefrist.

Netzwerk der kommunalen Klimaschutzmanager wird weiter gestärkt

Ein fester Bestandteil der regionalen Klimaschutzarbeit im Landkreis sind die Netzwerktreffen der kommunalen Klimaschutzmanager. Vertreter der Städte und Gemeinden – dies sind entweder eigene Klimaschutzmanager oder Mitarbeiter aus den Bereichen Bau, Umwelt oder Entwicklung – treffen sich regelmäßig zum Austausch mit Carola Kalks-Gebhardt. „Wir profitieren hier von einem ganz einfachen Prinzip: ‚Einer für alle – alle für einen‘“, so die Klimaschutzmanagerin. „In den Kommunen laufen schon so viele Maßnahmen erfolgreich, man kann im Netzwerk schauen, wie andere davon partizipieren können und gemeinsam Ideen und Lösungsansätze entwickeln.“

Für 2025 wollen alle Netzwerkpartner zum Beispiel einen Klimaschutz-Monat etablieren – dazu sollen dann Bürger, Vereine, Organisationen, Kommunen und der Landkreis Formate, Aktionen oder Veranstaltungen beitragen können. „Genauere Details klären wir derzeit noch. Wenn sich die Idee verfestigt hat, werden wir die Öffentlichkeit rechtzeitig ins Boot holen“, so Carola Kalks-Gebhardt.

100 % Information

Für Fragen oder Anregungen steht Klimaschutzmanagerin Carola Kalks-Gebhardt gerne zur Verfügung – telefonisch unter 03941 5970-4252 oder per E-Mail an klimaschutzmanagement@kreis-hz.de

Neuigkeiten zum Klimaschutz im Landkreis Harz finden Interessierte jederzeit auf der Website des Landkreises Harz



Vollzeitbildungsgänge an Berufsbildenden Schulen

Ab sofort können sich Interessierte für die Vollzeitbildungsangebote an den Berufsbildenden Schulen (BbS) im Landkreis Harz anmelden. Für das kommende Schuljahr 2025/2026 ist bei den BbS Halberstadt der Anmeldeschluss am 28. Februar 2025, in den BbS Quedlinburg und Wernigerode der 30. April 2025.

Bereits am Freitag, dem 7. Februar, laden die Berufsbildenden Schulen Wernigerode zum Tag der offenen Tür ein. In der Zeit von 13 bis 16 Uhr erhalten interessierte Jugendliche und ihre

Eltern am Standort Feldstr. 79 Informationen zu den verschiedenen Berufsbildern. Die Berufsbildenden Schulen „J. P. C. Heinrich Mette“ Quedlinburg führen am Samstag, dem 8. Februar, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr an den Standorten Bossestraße und Weyhestraße den Tag der offenen Schule durch. Eine Woche später, am Samstag, dem 15. Februar, informieren die Berufsbildenden Schulen „Geschwister Scholl“ Halberstadt in der Zeit von 9 bis 12 Uhr am Standort Böhnshausen im Rahmen eines Tages der offenen Tür über ihre Bildungsangebote.

Kein Alkohol in der Schwangerschaft – Gesundheitsamt informiert zur fetalen Alkoholspektrumstörung

Landkreis. Alkoholkonsum während der Schwangerschaft ist die häufigste Ursache für angeborene Fehlbildungen, Entwicklungs- und Wachstumsstörungen, geistige Behinderungen, sowie Verhaltensauffälligkeiten. Diese werden in der Summe als Fetal Alcohol Spectrum Disorders (FASD) bezeichnet. Anne-Christin John vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes klärt im Rahmen ihrer Präventionstätigkeit zu diesem Thema auf, um gemeinsam mit externen Beratungsstellen werdende Mütter und die Gesellschaft langfristig zu sensibilisieren.

„Bei einer Alkoholspektrumstörung ist insbesondere das Stirnhirn des ungeborenen Kindes durch Alkoholgenuss der Schwangeren irreversibel geschädigt“, erklärt Anne-Christin John. Deshalb müsse FASD als eine unheilbare Behinderung verstanden werden. Durch die Schädigungen des Stirnhirns kann eine Vielzahl von geistigen und verhaltensbezogenen Problemen entstehen. So kommt es zu gravierenden Einschränkungen von Exekutivfunktionen, die zum Handeln und für den Umgang mit anderen Menschen notwendig sind – beispielsweise beim Arbeitsgedächtnis, der Impulskontrolle, der Fähigkeit, sich Ziele zu setzen oder strategisch zu handeln, bei der Entscheidungsfindung oder der Aufmerksamkeitssteuerung. Dabei kann die Intelligenz insgesamt normal, aber auch beeinträchtigt sein. Auch Organmissbildungen und körperliche Auffälligkeiten wie Herzfehler, Wachstumsstörungen, Minderentwicklung des Gehirns, zu kleiner Kopfumfang, spezifische Auffälligkeiten im Gesicht, zum Beispiel eine kurze Lidspalte, verstrichene Falte zwischen Oberlippe und Nase oder eine schmale Oberlippe treten auf. Das Ausmaß der Störungen sei sehr individuell, allerdings ist es Dreiviertel der Betroffenen nicht möglich, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Sie sind oft lebenslang auf professionelle Unterstützung angewiesen.

In Deutschland ist FASD ein bedeutendes Problem, das oft nicht erkannt wird. Die Diagnostik des FASD ist komplex und erfordert eine multidisziplinäre Herangehensweise. Laut des Bundesgesundheitsministeriums sind etwa 800 000 Menschen betroffen, darunter circa 130 000 Kinder und Jugendliche. Schätzungen deuten darauf hin, dass die tatsächliche Zahl jedoch höher sein könnte.

Deshalb gilt: Es gibt in der Schwangerschaft keine unbedenkliche Menge Alkohol!

Da FASD ausschließlich durch Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft ausgelöst wird, wäre es zu 100 Prozent vermeidbar.

- Alkohol wird nicht durch die Plazenta (Mutterkuchen) gefiltert
- das Kind in der Gebärmutter ist 10 Mal länger alkoholisiert als die Mutter selbst
- auf die Zubereitung von Speisen z. B. mit Wein sollte gänzlich verzichtet werden, da das fertige Gericht auch nach längerem Kochen noch Alkohol enthalten kann
- es gibt viele Lebensmittel, in denen Alkohol versteckt sein kann (z.B. Cremeschnitten, Schokoriegel, Konfitüre, Rote Grütze, Apfelkompott, Zubereitungen mit Alkoholzugabe, uvm.)

Übrigens:

Man geht heute davon aus, dass Moritz aus der Geschichte „Max und Moritz“ von Wilhelm Busch von FASD betroffen war, denn sowohl Aussehen als auch Verhaltensmuster stellen ein klassisches Beispiel für das FASD dar.

100 % Information

Präventionsstellen und Ansprechpartner im Landkreis Harz zum Thema FASD:

Anne-Christin John ist im Gesundheitsamt des Landkreises Harz tätig und für den Bereich der Prävention und Gesundheits-erziehung im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst verantwortlich. Sie ist bei Fragen oder der Suche nach einem passenden Ansprechpartner gerne behilflich.

Telefon: 03941 5970-2370

E-Mail: AnneChristin.John@kreis-hz.de

Anne-Christin Bänsch engagiert sich ehrenamtlich für das Thema FASD und hat es sich zur Aufgabe gemacht, Betroffene, Angehörige und Interessierte über die Behinderung aufzuklären sowie an geeignete Fachstellen zu vermitteln. Für das Jahr 2025 ist ein „Runder Tisch“ geplant.

Nähere Informationen können per E-Mail an

Anne-Christin.Baensch@kreis-hz.de erfragt werden.

Sabina Kalberer Schweizer ist ausgebildete FASD-Fachkraft, systemische Beraterin und Pflegemutter eines von FASD betroffenen Menschen. Sie leitet die Selbsthilfegruppe FASD. Das nächste Treffen der Selbsthilfegruppe findet am 27. Januar bei den Evangelischen Stiftungen Neinstedt statt und wiederholt sich an jedem 3. Montag im Monat.

Anfragen zur Selbsthilfegruppe sowie für Einzelberatungen können gerne jederzeit gestellt werden.

Telefon: 0151 5074-1758

E-Mail: harzfasd@gmail.com



Weitere Informationen sind auch online zu finden:





Landkreis Harz sucht Projektträger, um Jugendliche für Schulbesuch zu motivieren

Landkreis. Wenn Jugendliche den Schulbesuch verweigern oder sogar die Schule abbrechen wollen, müssen verschiedene Hilfs- und Unterstützungsmechanismen greifen, um sie für eine Rückkehr in den Schulalltag zu motivieren. Mit dem Wettbewerb „Förderbereich E – PRAXIS BO“ ruft der Landkreis Harz interessierte Projektträger auf, Vorschläge für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen einzureichen.

Mit dem Projekt soll schulpflichtigen Jugendlichen ab Klasse 7 geholfen werden, die aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten mit dem regelmäßigen Schulbesuch haben. Über praktische Erprobung und intensive sozialpädagogische Betreuung sollen die Schüler neue Einsichten zum Schul- und Berufsleben entwickeln. Dies soll über eine Lernortverlagerung vom bisherigen Schulstandort zum Projektträger realisiert werden. Ziel ist, die Schüler für eine Rückkehr in die schulische Bildung zu motivieren.

Das Projekt wird am 1. August 2025 starten. Grundlage für die Durchführung des Wettbewerbs und die Umsetzung des Projekts ist die Richtlinie REGIO AKTIV. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Europäischen Union, des Landes Sachsen-Anhalt und der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West. Der vollständige Wettbewerbsaufruf, die erforderlichen Unterlagen sowie die Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Projektanträge werden im Internet unter www.kreis-hz.de (Startseite – Kategorie Aktuelles) bereitgestellt. Die Projektvorschläge sind bis zum 28. Februar 2025 einzureichen.

Für Rückfragen steht Stefanie Oelmann, Regionale Koordinatorin für Arbeitsmarktpolitik im Landkreis Harz, telefonisch unter 03941 5970-4216 oder per E-Mail an arbeitsmarkt@kreis-hz.de zur Verfügung.

Staffelstabübergabe in der KoBa Harz

Landkreis. Zum 1. Januar 2025 hat die bisherige Eigenbetriebsleiterin der KoBa Harz, Claudia Langer, nach 20 Jahren KoBa als neue Geschäftsführerin in die Kreisvolkshochschule Harz gewechselt. Mit ihrer zehnjährigen Leitungserfahrung wird sie die Fusion der Kreisvolkshochschule mit dem Eigenbetrieb Kreismusikschule Harz begleiten. Ihre Nachfolge in der KoBa übernimmt Anita Denecke, bisherige Fachbereichsleiterin aktive Leistungen.

„Ich habe sehr gern in der KoBa Harz gearbeitet und bin sehr dankbar für die schönen und erfolgreichen 20 Jahre mit einer tollen Kollegenmannschaft. Auf der anderen Seite freue ich mich nun auf eine neue Herausforderung in einem völlig neuen Aufgabengebiet“, so Langer. „Zugleich bin ich sehr dankbar, dass sich meine sehr geschätzte Kollegin Anita Denecke bereit erklärt hat, meine Nachfolge zu übernehmen. Auch sie ist bereits seit Beginn vor 20 Jahren in der KoBa mit ganz viel Herzblut, Engagement und exzellenter Fachlichkeit dabei.“

„Für die neue Aufgabe wünsche ich ihr und den Kollegen weiter ganz viel Erfolg, Zuversicht sowie Schaffenskraft und übergebe Frau Denecke den Staffelstab und die Glaskugel in Zeiten zahlreicher Reformen, Gesetzesänderungen, politischer und

wirtschaftlicher Einflüsse auf die Arbeit, die oft von heute auf morgen schnelle und weise Entscheidungen erfordern. Wir werden auch in Zukunft in den jeweils neuen Funktionen ganz eng zusammenarbeiten, was mich sehr freut.“



Landesverdienstorden für ehemaligen Landrat Dr. Ermrich

Magdeburg. Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hat am 11. Dezember in der Magdeburger Staatskanzlei den Verdienstorden des Landes Sachsen-Anhalt an sieben Bürger aus Sachsen-Anhalt überreicht. Unter den Geehrten war auch der frühere Landrat Dr. Michael Ermrich. Der 71-Jährige wurde für seinen jahrzehntelangen Einsatz für die Gestaltung kommunalpolitischer Strukturen in Sachsen-Anhalt sowie seine zielstrebige Förderung der Harzregion geehrt. Von 1990 bis 1992 war er Oberkreisdirektor des Landkreises Wernigerode. Von 1992 bis 2013 amtierte er als Landrat, ab 2007 im neugebildeten Landkreis Harz. „Es war Ihnen stets ein zentrales Anliegen, die Zusammenarbeit in der Region über die Ländergrenzen hinweg zu fördern und zu stärken“, lobte Haseloff. Von 1994 bis 2013 war Ermrich Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt, ab 2005 auch Vizepräsident des Deutschen Landkreistages. Hauptberuflich übernahm er 2013 die Geschäftsführung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

Foto: Staatskanzlei



Innenministerin zeichnet ehrenamtliche Harzer aus

Magdeburg. Kommunale ehrenamtliche Arbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil lebendiger Kommunen. Bereits im Jahr 2022 rief das Landesministerium für Inneres und Sport deshalb eine Dankesveranstaltung für das Engagement im kommunalen Ehrenamt ins Leben. Am 26. Dezember 2024 bedankte sich Innenministerin Dr. Tamara Zieschang erneut mit einer feierlichen Auszeichnungsveranstaltung in Magdeburg bei 41 engagierten Bürgern; darunter auch zwei Harzern.



Eine Auszeichnung erhielt die Halberstädterin Wiebke Preuß, die als Übersetzerin sowohl Geflüchtete bei Deutschkursen unterstützt als auch bei Sportveranstaltungen und Delegationsbesuchen als Sprachmittlerin tätig ist. Zuletzt war sie im Rahmen der Special Olympics eine wichtige Ansprechperson und Dolmetscherin für die internationalen Sportler.

Ebenfalls geehrt wurde Kommunalpolitiker Carsten Nell aus Halberstadt. Er war seit der Kreisgebietsreform 2007 Mitglied des Kreistages und politisch seither als Fraktionsvorsitzender der LINKEN aktiv. Vor allem in den Bereichen Jugendsozialarbeit, Schulentwicklung und Kultur setzte er sich besonders ein. „Ehrenamtliches Engagement auf kommunaler Ebene ist das Rückgrat unserer demokratischen Gesellschaft und eine unverzichtbare Stütze für unsere Kommunen. Die Geehrten übernehmen Verantwortung und leisten einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl. Mit dieser Auszeichnung möchten wir nicht nur Danke sagen, sondern auch andere Bürger ermutigen, sich aktiv für ihre Heimat einzubringen.“, betonte Dr. Tamara Zieschang.

Foto: Matthias Piekacz

Neue Mitglieder des Beirats für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen berufen

Landkreis. Der „Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen im Landkreis Harz“ ist seit fast einem Jahr ein wichtiges Gremium der regionalen Interessenvertretung von Senioren und Menschen mit Behinderungen. Als Bindeglied zwischen Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung setzt sich der Beirat für deren Belange ein und soll die gesellschaftliche Teilhabe fördern.

Am 11. Dezember 2024 hat der Kreistag die neuen stimmberechtigten Mitglieder für den Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen im Landkreis Harz berufen. Zu den Mitgliedern gehören: Ramona Ehlert (Stapelburg), Frank Graubaum (Blankenburg), Bernd Peters (Darlingerode), Kerstin Römer (Halberstadt), Patrick Wohlmacher (Silstedt), Manuela

Sievert (Rieder), Uwe Künzel (Thale), Beate Lorz (Quedlinburg), Hartwig Schenk (Blankenburg), Dietmar Völkerling (Ballenstedt) Des Weiteren zählen Sozialdezernentin Heike Schäffer, sowie die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Elke Selke, des Landkreises Harz zu den stimmberechtigten Mitgliedern. Die Arbeit des Beirates wird zusätzlich durch Uta Müller vom Örtlichen Teilhabemanagement sowie Vertretern der Kreistagsfraktionen als beratende Mitglieder unterstützt.

Der „Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen im Landkreis Harz“ ist erreichbar per E-Mail an behinderten-beauftragte@kreis-hz.de oder postalisch über Landkreis Harz, Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt.